

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung

Die Geschäftsführung legt gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26 b BörsG wie folgt fest:

1. Die Tick-Size für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds beurteilt sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds unter Berücksichtigung der jeweils gehandelten Preis- und Liquiditätsbänder.

Im Fall von NON-EU-Aktien gelten folgende Regelungen:

- Heimatmarkt Schweiz

Für Aktien, die dem Heimatmarkt Schweiz zuzuordnen sind, gelten die Tick-Size-Regeln der Swiss Exchange, welche inhaltlich den ESMA Tick-Sizes entsprechen.

- NON-EU Heimatmarkt

Für Aktien, die weder einem Heimatmarkt in der EU noch der Schweiz zuzuordnen sind, erfolgt eine Zuordnung in die Liquiditätsbänder gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds. Veröffentlicht die nationale Aufsichtsbehörde des Most Relevant Markets innerhalb der EU einen angepassten ADNT-Wert bzw. ein Liquiditätsband, so wird dieses angewendet. Sofern es keine Veröffentlichungen des ADNT durch ESMA/nationale Aufsichtsbehörde des Most Relevant Marktes innerhalb der EU gibt, wird das ESMA-Liquiditätsband „9000<=ADNT“ angewendet.

2. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere wird im Skontroführer gestützten Handel im Börsenhandelssystem XONTRO im Regulierten Markt und im Freiverkehr unabhängig vom Preis als Tick-Size folgendes festgelegt:

Die Notierungssprünge betragen

- für stücknotierte Werte: 0,001 EUR,
- für prozentnotierte Werte: 0,001 Prozent

3. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere wird im elektronischen Handelssystem Quotrix im Regulierten Markt und im Freiverkehr unabhängig vom Preis als Tick-Size folgendes festgelegt:

Die Notierungssprünge betragen

- für stücknotierte Werte: 0,001 Euro,
- für prozentnotierte Werte: 0,001 Prozent

4. Abweichend von den Ziffern 2 und 3 kann die Geschäftsführung für in XONTRO und/oder Quotrix gehandelte ETPs auch Notierungssprünge entsprechend eines der nachfolgenden Liquiditätsbänder festlegen:

Preis-Bandbreiten				Liquiditätsband				
0	≤	Preis	<	0,1	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
0,1	≤	Preis	<	0,2	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
0,2	≤	Preis	<	0,5	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
0,5	≤	Preis	<	1	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
1	≤	Preis	<	2	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
2	≤	Preis	<	5	0,0002	0,0001	0,0001	0,0001
5	≤	Preis	<	10	0,0005	0,0002	0,0001	0,0001
10	≤	Preis	<	20	0,001	0,0005	0,0002	0,0001
20	≤	Preis	<	50	0,002	0,001	0,0005	0,0002
50	≤	Preis	<	100	0,005	0,002	0,001	0,0005
100	≤	Preis	<	200	0,01	0,005	0,002	0,001
200	≤	Preis	<	500	0,02	0,01	0,005	0,002
500	≤	Preis	<	1.000	0,05	0,02	0,01	0,005
1.000	≤	Preis	<	2.000	0,1	0,05	0,02	0,01
2.000	≤	Preis	<	5.000	0,2	0,1	0,05	0,02
5.000	≤	Preis	<	10.000	0,5	0,2	0,1	0,05
10.000	≤	Preis	<	20.000	1	0,5	0,2	0,1
20.000	≤	Preis	<	50.000	2	1	0,5	0,2
50.000	≤	Preis			5	2	1	0,5

5. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere kann die Geschäftsführung im Einzelfall von den Ziffern 2-4 abweichende Bestimmungen treffen.

Diese Ausführungsbestimmungen ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 3.1.2018 und treten mit Wirkung zum 15.6.2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 2.6.2021

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung